



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Philosophische Fakultät

Doktoratsordnung der Allgemeinen Doktoratsstufe der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	DO.6
II. Besonderer Teil	DO.8
A. Allgemeinen Doktors (12 KP).....	DO.8
Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft.....	DO.9
Seminar für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.....	DO.10
Archäologisches Institut	DO.11
Institut für Computerlinguistik	DO.12
Deutsches Seminar.....	DO.13
Englisches Seminar	DO.14
Institut für Erziehungswissenschaft	DO.15
Ethnologisches Seminar	DO.16
Seminar für Filmwissenschaft.....	DO.17
Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik	DO.18
Historisches Seminar	DO.19
Historisches Seminar, Slavisches Seminar: Osteuropastudien.....	DO.20
Indogermanisches Seminar	DO.21
Indogermanisches Seminar- Abt. Indologie.....	DO.22
Klassisch-Philologisches Seminar.....	DO.23
Kulturwissenschaft der Antike	DO.24
Kunsthistorisches Institut	DO.25
Kuratorium Kulturanalyse / Cultural Analysis	DO.26
Mittelateinisches Seminar.....	DO.27
Musikwissenschaftliches Institut.....	DO.28
Orientalisches Seminar.....	DO.29
Ostasiatisches Seminar, Abteilung Japanologie	DO.30
Ostasiatisches Seminar, Abteilung Sinologie.....	DO.31
Philosophisches Seminar	DO.32
Institut für Politikwissenschaft	DO.33
Institut für Populäre Kulturen	DO.34
Psychologisches Institut.....	DO.35
IPMZ - Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung.....	DO.36
Romanisches Seminar.....	DO.37
Slavisches Seminar.....	DO.38
Soziologisches Institut.....	DO.39
B. Doktoratsprogramme (30 KP).....	DO.41
Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (AVL) der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich.....	DO.42
Doktoratsordnung des interdisziplinären Doktoratsprogramms „Asien und Europa“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich	DO.44
Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Comparative and International Studies“ des Instituts für Politikwissenschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich	DO.48
Doktoratsordnung der Graduiertenschule am Deutschen Seminar der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich	DO.51
Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Kunstgeschichte/Art History“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich	DO.53
Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Linguistik: Sprachstruktur – Sprachvariation – Sprachgeschichte“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich	DO.55
Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Medialität in der Vormoderne“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich	DO.57
Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Philosophie – Sprache, Geist, Praxis“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich	DO.59



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms des Psychologischen Institutes
der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich DO.61

Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Publizistik und Kommunikationswissenschaft:
Medialisierung“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich DO.63

Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Romanistik: Methoden und Perspektiven“
der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich DO.66



Doktoratsordnung der Allgemeinen Doktoratsstufe der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

I. Allgemeiner Teil

(vom 1. August 2009)

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die ausführenden Bestimmungen zur Allgemeinen Doktoratsstufe der Philosophischen Fakultät zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Regelung fachspezifischer Anforderungen

Die besonderen fachspezifischen Anforderungen der einzelnen Institute werden im besonderen Teil geregelt.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

Ausführende Bestimmungen der einzelnen Institute zu dieser Doktoratsordnung finden sich in den jeweiligen Wegleitungen.

II. Inhalt und Struktur

§ 4 Struktur der Allgemeinen Doktoratsstufe

Die Allgemeine Doktoratsstufe umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten. Die exakte Zahl der jeweils mindestens zu erwerbenden ECTS-Punkte wird fachspezifisch im besonderen Teil geregelt.

§ 5 Dissertation

In der Regel ist die Dissertation in Form einer Monographie zu verfassen. In den Fächern, für die dies gemäss besonderen Teil dieser Ordnung vorgesehen ist, kann die Dissertation auch in Form einer kumulativen Dissertation gemäss § 7 II, III PVO verfasst werden.

III. Module

§ 6 Module

- 1 Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärenten Lerneinheiten, die Module, gegliedert.
- 2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 3 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.
- 4 Die ECTS-Punkte für ein Modul werden ausschliesslich vollständig vergeben, eine teilweise Vergabe ist nicht möglich.

§ 7 Modultypen

Im besonderen Teil dieser Ordnung werden die Modultypen bezeichnet, welche in den curricularen Anteilen der einzelnen Fächer gebucht werden können.

§ 8 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Die Fächer können eine maximale Zahl ECTS-Punkte festlegen, die an extern erbrachten Studienleistungen an den curricularen Anteil anrechenbar ist.



§ 9 Wiederholungen und Fehlversuche

Ein nicht bestandenenes Modul kann einmal wiederholt werden, jeder nicht bestandene Leistungsnachweis gilt als Fehlversuch.

IV. Dissertation

§ 10 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO; sofern die Fächer die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation vorsehen, werden im besonderen Teil dieser Ordnung die spezifischen Bedingungen der Betreuung geregelt.

§ 11 Publikationsformen

- 1 Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.
- 2 Die Promotionskommission kann auf schriftlichen Antrag die Verwendung anderer zweckmässiger Vervielfältigungsverfahren gestatten.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Doktoratsordnung der Allgemeinen Doktoratsstufe der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

II. Besonderer Teil

A. Allgemeines Doktorat (12 KP)



Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen für die Allgemeine Doktoratsstufe im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung geregelt.

§ 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse einer nichteuropäischen Sprache. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen. Bei Beginn des Studiums noch fehlende Kenntnisse dieser Sprache werden in den jeweiligen individuellen Doktoratsvereinbarungen im Sinne von § 3, Abs. 1 PVO als Auflage definiert. Für den Erwerb dieser Kenntnisse können keine ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 6 Promotionsprüfung

Die Promotionsprüfung besteht in einem Kolloquium von 45 Minuten Dauer. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 16, Abs. 1 PVO.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Seminar für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (AVL) für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Anrechnung

Für den Erwerb des Latinums im Modul „Latein für Doktorierende“ können 6 ECTS-Punkte angerechnet werden.¹

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

¹ Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



Archäologisches Institut

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Klassische Archäologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

- 1 Das Modul ‚Latein für Doktorierende‘ (anerkannt 12 ECTS-Punkte, angerechnet 6 ECTS-Punkte) ist Pflichtmodul für alle Doktorierenden, die über kein Latinum verfügen. Doktorierende, die nachgewiesenermassen (im Sinne der Latinumpflicht für BA- und MA-Studierende) bereits über ein Latinum verfügen, können das Modul durch ein anderes (fachliches) substituieren.²
- 2 Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Graecums. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.
- 3 Bedingung für die Zulassung zur Doktoratsstufe „Klassische Archäologie“ ist der erfolgreiche Abschluss eines Master-Studiums oder Lizentiats-Studiums in Klassischer Archäologie. Auf Antrag können auch Studierende mit einem erfolgreichen Abschluss eines Master-Studiums in Kulturwissenschaft der Antike I, Allgemeiner Geschichte, Griechischer und/oder Lateinischer Philologie oder Ur- und Frühgeschichte/Prähistorischer Archäologie zugelassen werden.

§ 5 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 6 Anrechnung

Fehlende Sprachen können unter Anrechnung von 6 ECTS-Punkten nachgeholt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Institut für Computerlinguistik

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Computerlinguistik sowie Computerlinguistik und Sprachtechnologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.

§ 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Sofern die Zulassung nur mit Bedingungen oder Auflagen erfolgt ist, wird deren Erfüllung durch die Institutsleitung geprüft.

§ 6 Einzelheiten

Alle weiteren Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Deutsches Seminar

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Deutsche Sprachwissenschaft, Deutsche Literaturwissenschaft, Vergleichende Germanische Sprachwissenschaft, Niederlandistik und Skandinavistik für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen. Auf begründeten Antrag ist das Einreichen einer kumulativen Dissertation möglich. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Anrechnung

Für den Nachweis auswärtig erbrachter Leistungen können 6 ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 6 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Die Zulassung zum Doktorat erfordert, mit Ausnahme der Skandinavistik und Niederlandistik, zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Lateins. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen. Die Lateinplicht kann auf begründeten Antrag erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Englisches Seminar

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Englische Sprachwissenschaft sowie Englische Literaturwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

§ 2 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Auflagen und Bedingungen nach § 3 der Promotionsverordnung werden von der Promotionskommission aufgrund der Vorbildung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. Diese Auflagen und Bedingungen können je nach Thema der Dissertation beispielsweise Methodenkenntnisse (wie Statistik) oder Sprachkompetenzen (wie Latein) umfassen.

§ 3 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 4 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in der Regel in Form einer Monographie zu verfassen.
- 2 Dissertationen im Bereich der englischen Sprachwissenschaft können auch in der Form einer kumulativen Dissertation verfasst werden. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen. Eine kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung veröffentlichter oder zur Veröffentlichung vorgesehener Publikationen, die in Umfang und Gehalt dem wissenschaftlichen Gewicht einer monographischen Dissertation entspricht. Diese Publikationen sollen zu einem Sammelband zusammengefügt und mit einer Einleitung versehen werden, die nach § 7 Absatz 2 der Promotionsverordnung die Erkenntnisse der einzelnen Publikationen in einen grösseren Zusammenhang einordnet, ihre theoretische und/oder praktische Relevanz herausarbeitet und ihre Verortung innerhalb des Faches deutlich werden lässt.
- 3 In den Bereichen Literaturwissenschaft und Mediävistik sind kumulative Dissertationen nicht zulässig.

§ 5 Module und Kreditpunkte

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben. Die übrigen ECTS-Punkte können aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen erworben werden.
- 2 Pflichtmodule sind zwei Doktorandenkolloquien (je 2 SWS und 4 KP)
- 3 Die übrigen ECTS-Punkte können beispielsweise mit dem Besuch von Doktorandenkolloquien, Kongressen (aktive Teilnahme) oder Summer Schools, mit Methodenkursen (zum Beispiel Statistik), mit zusätzlichen für das gewählte Dissertationsvorhaben relevanten Sprachkompetenzkursen (zum Beispiel Latein) oder mit hochschuldidaktischen Kursen erworben werden.
- 4 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat und der Doktoratsvereinbarung geregelt.

§ 6 Betreuung der kumulativen Dissertation

Bei kumulativen Dissertationen darf die hauptverantwortliche Betreuungsperson nicht Ko-Autorin oder Ko-Autor einer Arbeit sein, die Bestandteil der Dissertation ist.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Institut für Erziehungswissenschaft

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Erziehungswissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren und eine Dissertation zu verfassen.

§ 3 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation gemäss § 7, II, III PVO zu verfassen. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Betreuung der Dissertation

- 1 Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach Teil 5, § 10 PVO.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Ethnologisches Seminar

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Ethnologie der Universität Zürich für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten zu absolvieren. Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen. Eine kumulative Dissertation ist nicht vorgesehen. Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 4 Module

Gestützt auf die Angaben in § 8 der Promotionsverordnung sind in der Allgemeinen Doktoratsstufe mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben. Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Anrechnung

In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann die hauptverantwortliche Betreuungsperson anderweitige Leistungen im Rahmen der geforderten 18 ECTS-Punkte anrechnen. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Doktorat.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Seminar für Filmwissenschaft

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Filmwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Gymnasial- und Berufspädagogik für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten zu den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und zu den Pflicht- und Wahlmodulen werden in der Wegleitung zur Doktoratsstufe geregelt.

§ 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Neben dem Master-Abschluss im Grossen Nebenfach „Gymnasial- und Berufspädagogik“, „Gymnasialpädagogik“ oder „Berufspädagogik“ berechtigen auch der Master-Abschluss im Hauptfach oder im Grossen Nebenfach Erziehungswissenschaft sowie das zusätzlich zu einem universitären Master-Abschluss erlangte Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Berufsmaturitätsschulen bzw. Berufsfachschulen für die Zulassung zur Doktoratsstufe. Das Lehrdiplom gilt als dem Grossen Nebenfach in Gymnasial- und Berufspädagogik, Gymnasialpädagogik oder Berufspädagogik äquivalent. Erfolgt die Zulassung über das Lehrdiplom, sind gemäss individueller Doktoratsvereinbarung je nach Unterrichtsfach spezifische Auflagen zu erfüllen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Historisches Seminar

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Allgemeine Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit, Schweizer Geschichte, Militärgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historische Hilfswissenschaften und Prähistorische Archäologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Für Allgemeine Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Schweizer Geschichte, Militärgeschichte und Historische Hilfswissenschaften sind Lateinkenntnisse erforderlich. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.

§ 6 Anrechnung

Doktorierende im Fach Prähistorische Archäologie können das Modul „Latein für Doktorierende“ unter Anrechnung von 6 ECTS-Punkte (anerkannt 12 ECTS-Punkte) absolvieren.¹

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

¹ Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



Historisches Seminar, Slavisches Seminar: Osteuropastudien

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen für das Fach Osteuropastudien für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 3 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Indogermanisches Seminar

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft, Griechische Sprachwissenschaft, Lateinische Sprachwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind in den Fächern Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft, Griechische Sprachwissenschaft, Lateinische Sprachwissenschaft, mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen erwerben.
- 2 Pflichtmodule sind zwei Module auf Seminarstufe im entsprechenden Fach.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Indogermanisches Seminar- Abt. Indologie

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen des Fachs Indologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

§ 2 Zulassung

Bedingung für die Zulassung für das Doktorat im Fach Indologie ist ein universitärer Masterabschluss im Fach Indologie oder Südasienwissenschaft oder in einem der Indologie bzw. Südasienwissenschaft benachbarten Fach. Die Zulassung kann an Auflagen geknüpft sein.

§ 3 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 5 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mind. 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 6 Anrechnung (fakultativ)

Für den studienbegleitenden Erwerb einer für die Abfassung der Dissertation notwendigen südasiatischen Sprache können 10 ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 17. Dezember 2009 in Kraft.



Klassisch-Philologisches Seminar

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Griechische Sprach- und Literaturwissenschaft, Lateinische Sprach- und Literaturwissenschaft, Griechische Literaturwissenschaft und Lateinische Literaturwissenschaft sowie Griechische Sprachwissenschaft und Lateinische Sprachwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss §2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

- 1 Das Modul ‚Latein für Doktorierende‘ (12 ECTS-Punkte anerkannt, 6 davon angerechnet) ist Pflichtmodul für alle Doktorierenden in den Fächern Griechische Sprach- und Literaturwissenschaft, Griechische Literaturwissenschaft und Griechische Sprachwissenschaft, die über kein Latinum verfügen. Doktorierende, die nachgewiesenermassen (im Sinne der Latinumpflicht für BA- und MA-Studierende) bereits über ein Latinum verfügen, können das Modul durch ein anderes (fachliches) substituieren.
- 2 Für die Promotion in den Fächern Lateinische Sprach- und Literaturwissenschaft, Lateinische Literaturwissenschaft und Lateinische Sprachwissenschaft ist der Nachweis des Latinums erforderlich. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Kulturwissenschaft der Antike

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Kulturwissenschaft der Antike für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

§ 2 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

- 1 Bedingung für die Zulassung zur Doktoratsstufe „Kulturwissenschaft der Antike“ ist der erfolgreiche Abschluss eines Master-Studiums Kulturwissenschaft der Antike I, Allgemeine Geschichte, Klassische Archäologie, Griechische und/oder Lateinische Philologie oder eines der an „Kulturwissenschaft der Antike II“ beteiligten Fächer, das als selbständiges Haupt- oder Nebenfach im Master abgeschlossen werden kann.
- 2 Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Graecums. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.

§ 3 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 5 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Das Modul ‚Latein für Doktorierende‘ (anerkannt 12 ECTS-Punkte, angerechnet 6 ECTS-Punkte) ist Pflichtmodul für alle Doktorierenden, die über kein Latinum verfügen. Doktorierende, die nachgewiesenermassen (im Sinne der Latinumpflicht für BA- und MA-Studierende) bereits über ein Latinum verfügen, können das Modul durch ein anderes (fachliches) substituieren.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 6 Anrechnung

Für den Erwerb des Graecums werden 6 ECTS-Punkte angerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Kunsthistorisches Institut

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Kunstgeschichte, Mittelalterarchäologie, Theorie und Geschichte der Fotografie, Theorie und Geschichte der Fotografie mit technischen Studien und Kunstgeschichte Ostasiens für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodul ist das Kolloquium für Doktorierende.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Anrechnung

- 1 Doktorierende können das Modul „Latein für Doktorierende“ unter Anrechnung von 6 ECTS-Punkte (anerkannt 12 ECTS-Punkte) absolvieren.¹
- 2 Für den Erwerb einer andern für die Dissertation relevanten Sprache können „sur dossier“ ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

¹ Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



Kuratorium Kulturanalyse / Cultural Analysis

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Kulturanalyse / Cultural Analysis für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodul ist das Doktoratskolloquium.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Mittellateinisches Seminar

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen für das Fach Mittellateinische Sprach- und Literaturwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben, die übrigen ECTS-Punkte können aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen erworben werden.
- 2 Einziges Pflichtmodul ist das Doktorandenkolloquium (4 ECTS-Punkte über 2 Semester).
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Lateins. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Musikwissenschaftliches Institut

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Musikwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Lateins. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Orientalisches Seminar

§ 1 Anwendungsbereich und Zulassung zum Doktorat

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Islamwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung für das Doktorat im Fach Islamwissenschaft erfordert einen universitären Masterabschluss im Fach Islamwissenschaft oder in einem der Islamwissenschaft vergleichbaren Fach; sie kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft sein.

§ 3 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind eine Dissertation zu verfassen und Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 5 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind neben den Pflichtmodulen (6ECTS-Punkte) auch Wahlpflichtmodule im Umfang von 6ECTS-Punkten zu absolvieren.
- 2 Pflichtmodule sind:
 - Doktoratskolloquium (1 SWS, 2 ECTS-Punkte): In dieser Veranstaltung werden laufende Dissertationsprojekte von den Doktorierenden präsentiert und zur Diskussion gestellt.
 - Forschungsseminar für Doktorierende: Aktuelle Debatten in der Islamwissenschaft (2 SWS, 4 ECTS-Punkte): Thema der Veranstaltung sind wichtige Neuerscheinungen und aktuelle Fachdebatten aus dem Bereich der Islamwissenschaft, die kritisch beleuchtet und diskutiert werden sollen. Das Doktoratskolloquium und das Forschungsseminar für Doktorierende werden vom Orientalischen Seminar in der Regel je einmal pro Jahr angeboten.
- Wahlpflichtmodule sind:
 - Veranstaltungen aus dem Angebot des UFSP "Asien und Europa" (KO, VL, Workshop; ECTS-Punkte gemäss Anbieter)
 - aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung (mit Vortrag: 2 ECTS-Punkte; im Falle einer Publikation des Tagungsbeitrages: weitere 2 ECTS-Punkte)
 - Veranstaltungen zum Erwerb promotionsrelevanter Sach-, Methoden- oder Sprachkenntnisse (ECTS-Punkte gemäss Anbieter)
 - Promotionsrelevantes Auslandssemester (4 ECTS-Punkte)
 - Module zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen, z.B. Hochschuldidaktik, E-Learning, Schreibkompetenz, Medientraining etc. (ECTS-Punkte gemäss Anbieter)
- 3 Einzelheiten zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind der Wegleitung zur Doktoratsordnung zu entnehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Ostasiatisches Seminar, Abteilung Japanologie

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Japanologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

- 1 In der Regel ist die Dissertation in Form einer Monographie zu verfassen.
- 2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Abfassung einer kumulativen Dissertation bei der Institutsleitung beantragt werden. Diese bewilligt das Gesuch in Absprache mit der Promotionskommission und der Leitung der Philosophischen Fakultät.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 3 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodule sind Forschungsseminar, Doktoranden-Kolloquium, Konferenzbesuch mit Vortrag sowie eine Veranstaltung zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Anrechnung

Für den Erwerb des Latinums im Modul „Latein für Doktorierende“ können 3 ECTS-Punkte angerechnet werden.¹

§ 6 Betreuung der kumulativen Dissertation

Die Betreuung der kumulativen Dissertation richtet sich nach §§ 10 ff PVO.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

¹ Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



Ostasiatisches Seminar, Abteilung Sinologie

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Sinologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

- 1 In der Regel ist die Dissertation in Form einer Monographie zu verfassen.
- 2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Abfassung einer kumulativen Dissertation bei der Institutsleitung beantragt werden. Diese bewilligt das Gesuch in Absprache mit der Promotionskommission und der Leitung der Philosophischen Fakultät.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 3 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodule sind Forschungsseminar, Doktoranden-Kolloquium, Konferenzbesuch mit Vortrag sowie eine Veranstaltung zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Anrechnung

Für den Erwerb des Latinums im Modul „Latein für Doktorierende“ können 3 ECTS-Punkte angerechnet werden.¹

§ 6 Betreuung der kumulativen Dissertation

Die Betreuung der kumulativen Dissertation richtet sich nach §§ 10 ff PVO.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

¹ Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



Philosophisches Seminar

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen des Faches Philosophie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

- 1 In der Regel ist die Dissertation in Form einer Monographie zu verfassen.
- 2 In besonderen Fällen können am Philosophischen Seminar kumulative Dissertationen geschrieben werden. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Promotionskommission. Die zu erbringende wissenschaftliche Leistung soll mit derjenigen einer nicht-kumulativen Dissertation vergleichbar sein. In einer zusätzlich zu den eingereichten Schriften verfassten Synopse muss dargelegt werden, wie diese zusammenhängen und in einen grösseren thematischen Rahmen eingebettet sind.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Anrechnung

Für den Erwerb des Latinums (Modul „Latein für Doktorierende“) bzw. Graecums können 6 ECTS-Punkte angerechnet werden.¹

§ 6 Betreuung der kumulativen Dissertation

Entspricht derjenigen der monographischen Dissertation.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

¹ Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



Institut für Politikwissenschaft

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Politikwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation zu verfassen. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen.
- 2 Eine kumulative Dissertation muss hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gewichts einer für eine Dissertation erstellten Monographie entsprechen. Sie besteht aus einer Sammlung von mindestens drei bereits publizierten oder zur Publikation vorgesehenen Manuskripten, wovon mindestens eines in Alleinautorenschaft verfasst sein muss.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodul ist das zweisemestrige Doktoratskolloquium im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Anrechnung

- 1 Es können maximal 8 ECTS-Punkte an extern erbrachten Studienleistungen in Form von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen an den curricularen Anteil angerechnet werden.
- 2 Zusätzlich kann auf begründeten schriftlichen Antrag der hauptverantwortlichen Betreuungsperson eine Substitution des Pflichtmoduls bewilligt werden. Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 6 Vorgehensweise bei einer kumulativen Dissertation

Im Falle einer kumulativen Dissertation, die Artikel in Ko-Autorenschaft beinhaltet, wird sichergestellt, dass höchstens eine/r der Koautorinnen oder Koautoren der Promotionskommission angehört.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Institut für Populäre Kulturen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Populäre Kulturen für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodul ist das Doktoranden-Kolloquium.
- 3 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Psychologisches Institut

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Psychologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren und eine Dissertation zu verfassen.

§ 3 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation zu verfassen. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen.
- 2 Die oder der Doktorierende muss Erstautorin oder Erstautor von mindestens zwei der Artikel sein, die der kumulativen Dissertation zugrunde liegen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 3 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Betreuung der kumulativen Dissertation

- 1 Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO.
- 2 Nur eines der Fachgutachten darf von einem Mitglied der Promotionskommission stammen, das gleichzeitig Koautorin oder Koautor eines der Artikel ist, die der Dissertation zugrunde liegen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



IPMZ - Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in dem Fach Publizistik und Kommunikationswissenschaft¹ für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

¹ Gemäss Fakultätsbeschluss vom 19.4.2010 wird das Doktoratsfach „Kommunikationsmanagement und Kommunikationsforschung“ nicht angeboten.



Romanisches Seminar

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Französische Sprach- und Literaturwissenschaft, Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft, Portugiesische Sprach- und Literaturwissenschaft, Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft, Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft, Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft, Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft und Vergleichende Romanische Literaturwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss §2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der PhF vom 1. August 2009 für die Allgemeine Doktoratsstufe.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung geregelt.

§ 5 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Lateins. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen. Bei Beginn des Studiums noch fehlende Kenntnisse dieser Sprache werden in den jeweiligen individuellen Doktoratsvereinbarungen im Sinne von § 3, Abs. 1 PVO als Auflage definiert. Sie sind also bis spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Promotionsprüfung nachzuweisen. Für den Erwerb dieser Kenntnisse wird die von der PhF festgelegte Anzahl Kreditpunkte anerkannt. Diese Kreditpunkte werden nicht an das Normcurriculum von 12 ECTS-Punkten angerechnet, sie werden aber im abschliessenden Academic Record ausgewiesen.

§ 6 Promotionsprüfung

Die Promotionsprüfung besteht in einem Kolloquium von 45 Minuten Dauer. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 16, Abs. 1 PVO.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Slavisches Seminar

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen in den Fächern Slavische Sprachwissenschaft sowie Slavische Literaturwissenschaft für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

§ 4 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 3 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Soziologisches Institut

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die spezifischen Anforderungen im Fach Soziologie für die Allgemeine Doktoratsstufe gemäss § 2 des allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009.

§ 2 Inhalt und Struktur

Für den erfolgreichen Abschluss der Allgemeinen Doktoratsstufe sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Dissertation¹

- 1 Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Promotionskommission kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen.
- 2 Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation zu verfassen (gemäss § 7 II,III PVO)
- 3 Eine kumulative Dissertation muss hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gewichts einer für eine Dissertation erstellten Monographie entsprechen. Sie besteht aus einer Sammlung von mindestens drei bereits publizierten oder zur Publikation eingereichten Manuskripten. Die oder der Doktorierende muss Erstautorin oder Erstautor von mindestens zwei der Artikel sein, die der kumulativen Dissertation zugrunde liegen. Bei Gemeinschaftspublikationen muss die erbrachte Eigenleistung erkenn- und nachweisbar sein. Falls diese nicht direkt aus den einzelnen Publikationen hervorgeht, muss dieser Nachweis in der einzureichenden Synopse erfolgen und von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson bestätigt werden. Einer kumulativen Dissertation ist eine Synopse von 20 bis 30 Seiten Umfang voranzustellen, in der der originäre wissenschaftliche Beitrag der Dissertation herausgestellt wird.

§ 4 Module

In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen zu erwerben. Einzelheiten werden in der Doktoratsvereinbarung geregelt.

§ 5 Betreuung der kumulativen Dissertation

Die Vorgehensweise bei kumulativen Dissertationen entspricht der Vorgehensweise bei Monographien.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.

¹ Geänderter §3 gültig seit 9.12.2010



B. Doktoratsprogramme (30 KP)



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (AVL) der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Doktoratsprogramm der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (AVL) der Philosophischen Fakultät zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung.

II. Inhalt und Struktur

§ 3 Gliederung des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie gemäss § 7 II, III PVO zu verfassen

III. Zulassung

§ 5 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme in das Doktoratsprogramm AVL entscheidet ein Aufnahmegespräch mit dem Bewerber/der Bewerberin, das von der Programmdirektion, der Programmkoordination und der hauptverantwortlichen Betreuungsperson geführt wird.

§ 6 Aufnahmekriterien

- 1 In das Doktoratsprogramm kann nur aufgenommen werden, wer aufgrund seines universitären Masterabschlusses oder seiner äquivalenten universitären Vorbildung zum *Doktorat im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft* oder zum *Doktorat in einem anderen Fach, das im Doktoratsprogramm vertreten ist*, zugelassen werden kann. Die/der hauptverantwortliche Betreuer/in der Dissertation muss ein der Philosophischen Fakultät angehöriger Professor bzw. eine Professorin oder ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin für das Fach sein, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist *und in dem der Abschluss angestrebt wird*.¹
- 2 Die Programmleitung entscheidet über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in das Programm – bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerber vorbehältlich der Zulassung zum Doktoratsstudium durch die Studienkonferenz – aufgrund folgender Kriterien: Empfehlung der hauptverantwortlichen Betreuungsperson, hohe wissenschaftliche Qualität des Projektvorschlags, Abschlusszeugnis des Studiums, überzeugendes Ergebnis des Aufnahmegesprächs. Ausschlaggebend ist der Gesamteindruck.

¹ Die Änderungen in Absatz 1 und 2 von §6 wurden durch die Philosophische Fakultät am 17.3.2011 beschlossen.



IV. Module

§ 7 Module

- 1 Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärenten Lerneinheiten, die Module, gegliedert.
- 2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 3 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

§ 8 Modultypen

- 1 Im Doktoratsprogramm sind mindestens 16 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Promotionskommission Substitution bewilligen. Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung zum Doktoratsprogramm.
- 3 Für den Erwerb des Latinums im Modul „Latein für Doktorierende“ können 6 ECTS-Punkte angerechnet werden.²

§ 9 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Es gilt § 8, VI PVO.

V. Dissertation

§ 10 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO.

§ 11 Publikationsformen

Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

² Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



Doktoratsordnung des interdisziplinären Doktoratsprogramms „Asien und Europa“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

I. Grundlagen

§ 1 Anwendungsbereich

- 1 Diese Doktoratsordnung regelt das interdisziplinäre Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (im Folgenden: Doktoratsprogramm „Asien und Europa“).
- 2 Sie konkretisiert und ergänzt die Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät für Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsprogramms „Asien und Europa“.

§ 2 Interfakultäre Kooperation

- 1 Das Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ steht im Rahmen der interfakultären und interdisziplinären Kooperation auch Doktorierenden der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät offen.
- 2 Die Rechtsstellung der Doktorierenden der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die das Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ absolvieren, richtet sich nach der vorliegenden Doktoratsordnung und der Promotionsverordnung derjenigen Fakultät, an welcher sie aufgrund ihres Promotionsfachs für das Doktoratsstudium eingeschrieben sind.
- 3 Fragen, welche die Koordination der vorliegenden Doktoratsordnung und der jeweiligen Doktoratsordnung der genannten Fakultäten betreffen, werden nach Massgabe der interfakultären Vereinbarung zwischen den beteiligten Fakultäten sowie nach Massgabe der jeweiligen Promotionsverordnung der genannten Fakultäten geregelt.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung des Doktoratsprogramms „Asien und Europa“.

§ 4 Titel

- 1 Die Promotion im Rahmen des Doktoratsprogramms „Asien und Europa“ wird in der Regel mit einem der Zulassungsqualifikation (s. § 11 Abs. 1) und dem Promotionsfach entsprechenden Titel abgeschlossen:
 - Dr. phil. (englisch: PhD) für Promovierende der Philosophischen Fakultät sowie der Theologischen Fakultät für Promotionen im Fach Religionswissenschaft;
 - Dr. iur. (englisch: PhD) für Promovierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
 - Dr. sc. nat. (englisch: PhD) für Promovierende der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.
 - Dr. theol. (englisch: PhD) für Promovierende der Theologischen Fakultät im Fach Theologie.
- 2 Der im Rahmen des Doktoratsprogramms „Asien und Europa“ erworbene Titel wird durch die jeweils zuständige Fakultät verliehen.

§ 5 Ziele des Doktoratsprogramms

- 1 Das Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ fördert Forschungsprojekte auf Doktoratsstufe, die Prozesse der Aneignung und Abgrenzung in Kultur, Religion, Recht und Gesellschaft, die zwischen Asien und Europa stattgefunden haben und gegenwärtig stattfinden, untersuchen. Zu diesem Zweck schafft es geeignete Rahmenbedingungen für die Erlangung einer fachspezifischen, aber inter- bzw. transdisziplinär unterstützten Promotion.
- 2 Das Doktoratsprogramm unterstützt die Formulierung von inter- und transdisziplinären Forschungsfragestellungen, deren gezielte Bearbeitung die Verknüpfung von Methoden und Theorien systematischer Fächer (Ethnologie, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Religionswissenschaft, Theologie) mit solchen regional orientierter Kulturwissenschaften (Indologie, Islamwissenschaft, Japanologie, Sinologie sowie Ostasiatische Kunstgeschichte) erfordert.



II. Organisation und Zuständigkeit

§ 6 Programmleitung

- 1 Die Programmleitung wird von der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der Versammlung der am Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter eingesetzt.
- 2 Die Programmleitung ist für alle mit dem Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ zusammenhängenden Fragen zuständig, die in der vorliegenden Ordnung nicht einem anderen Gremium übertragen sind.

§ 7 Leitungsausschuss

- 1 Die Programmleitung wird durch einen Leitungsausschuss unterstützt und beraten, in dem alle am Programm beteiligten Fakultäten durch mindestens ein Mitglied vertreten sind.
- 2 Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden durch die Versammlung der am Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt.
- 3 Einzelheiten regelt das Organisationsreglement des UFSP „Asien und Europa“.

§ 8 Versammlung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter

- 1 Die Versammlung der am Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - die Designation der Programmleitung
 - die Wahl der Mitglieder des Leitungsausschusses
 - die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in das Doktoratsprogramm
 - die Approbation der Wegleitung
 - die Approbation des programmspezifischen Studienprogramms
- 2 Einzelheiten regelt das Organisationsreglement des UFSP „Asien und Europa“.

III. Inhalt und Struktur

§ 9 Gliederung des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 10 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in der Regel in Form einer Monographie zu verfassen.
- 2 Die Form der kumulativen Dissertation ist zulässig, wenn sie in der Promotionsverordnung der für die Verleihung des Titels zuständigen Fakultät und in der für das Promotionsfach einschlägigen Doktoratsordnung für das allgemeine Doktorat vorgesehen ist. Die Form der Dissertation wird in diesem Fall in der Doktoratsvereinbarung festgelegt.
- 3 Für weitere formale Anforderungen (Einreichen von gemeinsam verfassten Schriften mehrerer Autorinnen bzw. Autoren, Sprache usw.) gelten die Bestimmungen der für die Verleihung des Titels zuständigen Fakultät.

IV. Zulassung

§ 11 Voraussetzung

- 1 In das Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ kann nur aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorat im jeweiligen Fach entsprechend den Vorgaben der Promotionsverordnung der zuständigen Fakultät vollständig erfüllt. Auswärtige Bewerbende im Rahmen der Philosophischen Fakultät müssen zudem von der Studienkonferenz zum Promotionsstudium an der Fakultät zugelassen werden.
- 2 Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme ins Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ sind:
 - a. die Bereitschaft einer am Doktoratsprogramm beteiligten Fachvertreterin bzw. eines am Doktoratsprogramm beteiligten Fachvertreters, das Dissertationsprojekt zu begleiten und die Promotionskommission zu leiten;
 - b. die Bereitschaft einer weiteren am Doktoratsprogramm beteiligten Fachvertreterin bzw. eines weiteren am Doktoratsprogramm beteiligten Fachvertreters, das Dissertationsprojekt als Mitglied der Promotionskommission zu fördern.



§ 12 Auswahlverfahren

- 1 Die Aufnahme ins Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ erfolgt einmal jährlich im Rahmen eines kompetitiven, international ausgeschriebenen Auswahlverfahrens.
- 2 Die Aufnahme ins Doktoratsprogramm erfolgt jeweils auf das Herbstsemester. Die Möglichkeit einer Aufnahme im Frühjahrssemester bleibt vorbehalten.
- 3 Das Auswahlverfahren ist mehrstufig gestaltet:
 - a. termingerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen (namentlich: Projektskizze, Curriculum vitae, Zeugnisse, zwei Empfehlungsschreiben);
 - b. Prüfung der Zulassungs- und Betreuungsvoraussetzungen durch die Programmleitung;
 - c. Vorauswahl der zum Bewerbungsgespräch einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber durch die am Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter nach festgelegten Kriterien (gemäss § 13);
 - d. Befragung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber durch zwei fachlich und thematisch zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter im Rahmen zweier unabhängig voneinander geführter Bewerbungsgespräche. Die Bewerbungsgespräche werden in der Regel von den Personen durchgeführt, die als Leiterin bzw. Leiter und Mitglied der Promotionskommission wirken werden;
 - e. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Versammlung der am Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter;
 - f. Aufnahme der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber durch die Programmleitung.
- 4 Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 13 Aufnahmekriterien

- 1 Die Versammlung der am Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter befindet über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers aufgrund folgender Kriterien:
 - a. fachwissenschaftliche Qualität des Dissertationsprojekts;
 - b. thematische Eignung des Dissertationsprojekts für eine Förderung im Rahmen des interdisziplinär ausgerichteten Doktoratsprogramms „Asien und Europa“;
 - c. akademische Qualifikation, bisheriger Werdegang, wissenschaftliche Leistungen und Potenzial der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- 2 Die Programmleitung entscheidet und verfügt die Aufnahme auf Antrag der Versammlung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

§ 14 Anstellung

- 1 Die Aufnahme ins Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ ist in der Regel und nach Möglichkeit mit einer Anstellung an der Universität Zürich verknüpft.
- 2 Die Aufnahme von Doktorierenden, die nicht an der Universität Zürich angestellt werden können, bleibt vorbehalten. Für diese gelten in Bezug auf ihre Teilnahme am Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ dieselben Rechte und Pflichten.

V. Module

§ 15 Curriculum

- 1 Das Curriculum des Doktoratsprogramms „Asien und Europa“ umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.
- 2 Die programmspezifischen, interdisziplinären Pflichtmodule sind für alle Doktorierenden obligatorisch.
- 3 Wahlpflichtmodule werden im Rahmen eines programmspezifischen, interdisziplinären Veranstaltungspools und eines fachspezifischen Veranstaltungspools angeboten.
- 4 Wahlmodule können aus dem Veranstaltungsangebot der Universität Zürich frei gewählt werden.
- 5 Über Modulsstitution entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Promotionskommission.
- 6 Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 16 Interdisziplinäre, fachliche und überfachliche Kompetenzen

Im Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ sind interdisziplinäre, fachspezifische und überfachliche Kompetenzen zu erwerben. Einzelheiten regelt die Wegleitung.



§ 17 Programmspezifische und fachspezifische Module

- 1 Die Programmleitung publiziert für jedes Semester das Angebot an programmspezifischen Modulen im Veranstaltungsverzeichnis der Universität Zürich und legt die Art der Leistungsnachweise fest.
- 2 Fachspezifische Module müssen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten absolviert werden.
- 3 Für das Angebot fachspezifischer Module und für die zugehörigen Leistungsnachweise gelten unter Vorbehalt von § 2 Abs. 3 die fachspezifischen Bestimmungen der Doktoratsordnung des allgemeinen Doktorats der Philosophischen Fakultät.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

- 1 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 2 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

§ 19 Anerkennung und Anrechnung auswärtiger Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen auf Doktoratsstufe, die entweder vor Eintritt in das Doktoratsprogramm oder nicht an der Universität Zürich erbracht worden sind, ist im Umfang von max. 12 ECTS-Punkten möglich. Sie erfolgt durch die Promotionskommission auf Vorschlag der Programmleitung. Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.

VI. Dissertation

§ 20 Betreuung der Dissertation

- 1 Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Promotionskommission von mindestens drei fachlich und/oder methodisch qualifizierten Personen. Zwei davon müssen als Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter am Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ beteiligt sein.
- 2 Die hauptverantwortliche Betreuung und Leitung der Promotionskommission wird von einer am Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ beteiligten Fachvertreterin bzw. einem am Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ beteiligten Fachvertreter wahrgenommen.
- 3 Die dritte Fachperson kann besonders für Mentoringaufgaben, fachliche Beratung und Gutachten beigezogen werden. Sie muss nicht am Doktoratsprogramm beteiligt sein und gehört in der Regel einer anderen Universität (vorzugsweise im Ausland) an.
- 4 Die Promotionskommission konstituiert sich bis spätestens 6 Monate nach Beginn des Doktoratsstudiums und schliesst bis zu diesem Zeitpunkt mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Doktoratsvereinbarung ab. Die dritte Fachperson gemäss Abs. 3 kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt hinzugezogen werden.
- 5 In der Doktoratsvereinbarung wird festgehalten, wie die regelmässige Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt der Forschungsarbeit erfolgt. Die weiteren Mitglieder der Promotionskommission stehen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden für zusätzliche Beratung zur Verfügung.

§ 21 Begutachtung der Dissertation

Die Begutachtung der Dissertation richtet sich nach den Bestimmungen der beteiligten Fakultäten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

- 1 Diese Ordnung tritt an der Philosophischen Fakultät nach Genehmigung durch die zuständigen Organe auf den 1. August 2009 in Kraft.
- 2 Für Doktorierende der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, welche das Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ absolvieren, wird sie nach Abschluss der in § 2 Abs. 3 genannten interfakultären Vereinbarung anwendbar.



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Comparative and International Studies“ des Instituts für Politikwissenschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

I. allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die Ausführungsbestimmungen zum Doktoratsprogramm „Comparative and International Studies“ der Philosophischen Fakultät zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung.

II. Organisation und Zuständigkeit

§ 3 Programmleitung

- 1 Die Programmleitung besteht aus dem amtierenden Direktor/der amtierenden Direktorin des CIS sowie seinem/ihrer Stellvertreter/in.
- 2 Die Programmleitung ist für alle mit dem Doktoratsprogramm zusammenhängenden Fragen zuständig, die in der vorliegenden Ordnung nicht einem anderen Gremium übertragen sind.

§ 4 Programmmanagement

- 1 Die Programmleitung wird durch einen/eine Programmkoordinator/in in Fragen der Organisation, der Betreuung der Doktoranden und in weiterführenden strategischen Fragen der Programmentwicklung unterstützt und beraten.
- 2 Das Programm wird in Zusammenarbeit mit der ETH Zürich angeboten.

III. Inhalt und Struktur

§ 5 Gliederung des Doktoratsprogramms

- 1 Der erfolgreiche Abschluss des Doktoratsprogramms umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie das Absolvieren curricularer Anteile im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Näheres regelt die Wegleitung.
- 2 Im Doktoratsprogramm sind mindestens 22 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 3 Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind der Wegleitung zu entnehmen.
- 4 Die Programmleitung publiziert das Angebot jährlich und legt die Art der Leistungsnachweise fest. Weitere Details regelt die Wegleitung.

IV. Zulassung

§ 6 Voraussetzung

- 1 In das Doktoratsprogramm „Comparative and International Studies“ kann nur aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorat „Politikwissenschaft“ entsprechend der Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät vollständig erfüllt.
- 2 Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme ins Doktoratsprogramm sind die Bereitschaft eines/er am Doktoratsprogramm beteiligten Professors/in/Privatdozenten/in, das Dissertationsprojekt zu begleiten und die Promotionskommission zu leiten.



§ 7 Auswahlverfahren

- 1 Die Vorauswahl erfolgt auf Basis der eingereichten schriftlichen Unterlagen (CV, 2 Empfehlungsschreiben, Zeugnisse, Forschungsskizze).
- 2 Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer dreissig Minuten dauernden mündlichen Befragung durch ein von der Programmleitung eingesetztes Auswahlgremium.

§ 8 Aufnahmekriterien

Die Programmleitung entscheidet vorbehaltlich der Zulassung durch die Studienkonferenz über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in das Programm aufgrund von wissenschaftlichen Qualifikationen, dem Ergebnis der mündlichen Befragung (z.B. thematische Eignung des Forschungsprojektes, Qualifikation, Motivation), sowie der Billigung der präsentierten Skizze des Forschungsplans.

V. Module

§ 9 Module und Leistungsnachweise

- 1 Das Curriculum umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Pro Einzelkompetenz aus dem Bereich Wahlpflicht- und Wahlmodul können max. 6 ECTS angerechnet werden.
- 2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von Kreditpunkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 3 Für das Bestehen eines Moduls muss ein Leistungsnachweis erbracht werden.
- 4 Der Leistungsnachweis muss bewertet sein im Sinne von bestanden/nicht-bestanden.

§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

- 1 Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen auf Doktoratsstufe, die entweder vor Eintritt in das Doktoratsprogramm oder nicht an der Universität Zürich erbracht worden sind, ist möglich.
- 2 Als Grundregel gilt, dass Leistungen nur angerechnet werden, wenn sie transparent, nachvollziehbar und überprüfbar sind, (vgl. PVO 2009, Teil 4).
- 3 Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt durch die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Programmkoordination. Weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung.
- 4 Es können maximal 15 ECTS-Punkte an extern erbrachten Studienleistungen in Form von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen an den curricularen Anteil angerechnet werden.

§ 11 Sprache

- 1 Die Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird.
- 2 Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Promotionskommission kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen.

VI. Dissertation

§ 12 Betreuung der Dissertation

- 1 Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO.
- 2 Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Promotionskommission von mindestens drei, fachlich und/oder methodisch qualifizierten Personen.
- 3 Die Promotionskommission konstituiert sich spätestens 12 Monate nach Beginn des Doktoratsstudiums und schliesst bis zu diesem Zeitpunkt mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Doktoratsvereinbarung ab.
- 4 In der Doktoratsvereinbarung wird festgehalten, wie die regelmässige Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt der Forschungsarbeit erfolgt. Alle Mitglieder der Promotionskommission stehen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden für Betreuung und Beratung zur Verfügung.
- 5 Die Doktoratsvereinbarung kann veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.



§ 13 Form der Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation zu verfassen (gemäss § 7 II, III PVO).
- 2 Eine kumulative Dissertation muss hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Gewichts einer für eine Dissertation erstellten Monographie entsprechen. Sie besteht aus einer Sammlung von mindestens drei Publikationen, wovon mindestens zwei in Alleinautorenschaft verfasst sein müssen.
- 3 Im Falle einer kumulativen Dissertation, die Artikel in Ko-Autorenschaft beinhaltet, wird sichergestellt, dass höchstens eine/r der Ko-autorinnen oder Koautoren der Promotionskommission angehört.

§ 14 Publikationsformen

- 1 Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 17.3.2011 in Kraft. Sie löst die alte Ordnung vom 1.8.2009 ab.



Doktoratsordnung der Graduiertenschule am Deutschen Seminar der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

1 Diese Doktoratsordnung enthält für die Fächer Deutsche Sprachwissenschaft, Deutsche Literaturwissenschaft, Vergleichende germanische Sprachwissenschaft, Niederlandistik und Skandinavistik an der Graduiertenschule am Deutschen Seminar der Philosophischen Fakultät die Ausführungsbestimmungen zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009 .

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

1 Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung.

II. Inhalt und Struktur

§ 3 Gliederung des Doktoratsprogramms

1 Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 4 Dissertation

1 Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen. Auf begründeten Antrag ist das Einreichen einer kumulativen Dissertation möglich. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen.

III. Zulassung

§ 5 Aufnahmeverfahren

1 Über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet das Leitungsgremium der Graduiertenschule auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen sowie eines dreissigminütigen Auswahlgesprächs.

§ 6 Aufnahmekriterien

1 Das Leitungsgremium entscheidet – bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerber vorbehaltlich der Zulassung zum Doktoratsstudium durch die Studienkonferenz – über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in die Graduiertenschule aufgrund folgender Kriterien:

- Betreuungsbestätigung einer Professorin bzw. eines Professors oder einer bzw. eines Privatdozierenden am Deutschen Seminar der Universität Zürich
- Überdurchschnittlicher Studienabschluss im Fachbereich des Dissertationsvorhabens (Mindestnote 5)
- Vorlage eines anspruchsvollen, in drei Jahren (Vollzeitstudium) realisierbaren Dissertationsprojektes
- Nachweis allfälliger bisheriger Stipendien, Tagungsteilnahmen und Publikationen

§ 7 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

1 Die Zulassung zum Doktorat erfordert, mit Ausnahme der Skandinavistik und Niederlandistik, zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nachweis über genügende Kenntnisse des Lateins. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen. Die Lateinplicht kann auf begründeten Antrag erlassen werden.

IV. Module

§ 8 Module

1 Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärenten Lerneinheiten, die Module, gegliedert.



2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

§ 9 Modultypen

- 1 Im Doktoratsprogramm sind mindestens 25 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodule sind Kolloquien zur Vorstellung des Dissertationsprojekts im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkte, Wahlpflichtmodule sind fachliche Kolloquien, fachliche bzw. berufsqualifizierende Seminare sowie Veranstaltungen im Rahmen der jährlichen Summer School im Umfang von 4 bis 5 ECTS-Punkte.
- 3 Beide Pflichtmodule sowie jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul und ein Summer-School-Kurs müssen an der Universität Zürich absolviert werden.
- 4 Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Promotionskommission Substitution bewilligen. Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung zur Graduiertenschule.
- 5 Die Koordinationsstelle der Graduiertenschule publiziert das Angebot semesterweise und legt die Art der Leistungsnachweise fest.

§ 10 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Es können maximal 9 ECTS-Punkte an extern erbrachten Studienleistungen an den curricularen Anteil angerechnet werden.

V. Dissertation

§ 11 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO.

§ 12 Publikationsformen

Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Kunstgeschichte/Art History“¹ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(1. August 2009)

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Doktoratsprogramm „Mediengeschichte der Künste“ der Philosophischen Fakultät zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung.

II. Inhalt und Struktur

§ 3 Gliederung des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie gemäss § 7 II, III PVO zu verfassen.

III. Zulassung

§ 5 Aufnahmeverfahren

- 1 Zulassungsbedingung ist ein überdurchschnittlicher M.A.-Abschluss in Kunstgeschichte oder eng verwandten Fächern wie Architektur- oder Fotografiegeschichte.
- 2 In begründeten Fällen können auch Absolventinnen oder Absolventen mit Lizentiat oder vergleichbarem universitären Abschluss zugelassen werden.
- 3 Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission, die – vorbehaltlich der Zulassung zum Promotionsstudium durch die Studienkonferenz – „sur dossier“ entscheidet und mit den Bewerberinnen und Bewerbern der engeren Auswahl Gespräche führt.

§ 6 Aufnahmekriterien

- 1 In das Doktoratsprogramm kann nur aufgenommen werden, wer aufgrund seines universitären Masterabschlusses oder seiner äquivalenten universitären Vorbildung in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, zum Doktorat in einem in diesem Programm vertretenen Doktoratsfach zugelassen werden kann. Die/der hauptverantwortliche Betreuer/in der Dissertation muss ein der Philosophischen Fakultät angehöriger Professor bzw. eine Professorin oder ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin für das Fach sein, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist.²
- 2 Die Programmleitung entscheidet über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in das Programm aufgrund folgender Kriterien:
 - Vorlage einer Projektbeschreibung für ein wissenschaftlich anspruchsvolles Dissertationsvorhaben sowie
 - ein Gutachten einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers über das Dissertationsprojekt.

¹ Namensänderung (früher: „Mediengeschichte der Künste“) beschlossen durch die Philosophische Fakultät am 17.3.2011

² Absatz wurde am 17.3.2011 von der Philosophischen Fakultät beschlossen.



IV. Module

§ 7 Module

- 1 Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten, die Module, gegliedert.
- 2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 3 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

§ 8 Modultypen

- 1 Im Doktoratsprogramm sind mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodul ist das Kolloquium für Doktorierende (der Modulkatalog wird in der Wegleitung zum Doktoratsprogramm geregelt.)
- 3 Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Promotionskommission Substitution bewilligen. Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung zum Doktoratsprogramm.

§ 9 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Es können maximal 26 ECTS-Punkte an extern erbrachten Studienleistungen an den curricularen Anteil angerechnet werden.

V. Dissertation

§ 10 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO.

§ 11 Publikationsformen

Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Linguistik: Sprachstruktur – Sprachvariation – Sprachgeschichte“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Doktoratsprogramm „Linguistik: Sprachstruktur – Sprachvariation – Sprachgeschichte“ der Philosophischen Fakultät zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung.

II. Inhalt und Struktur

§ 3 Gliederung des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

III. Zulassung

§ 5 Aufnahmeverfahren

Die Programmleitung entscheidet über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in das Programm nach Prüfung der Erfüllung der Aufnahmekriterien gemäss § 6 und bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerber vorbehaltlich der Zulassung zum Doktoratsstudium durch die Studienkonferenz.

§ 6 Aufnahmekriterien

- 1 In das Doktoratsprogramm kann nur aufgenommen werden, wer aufgrund seines universitären Masterabschlusses oder seiner äquivalenten universitären Vorbildung in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, zum Doktorat in einem in diesem Programm vertretenen Doktoratsfach zugelassen werden kann. Die/der hauptverantwortliche Betreuer/in der Dissertation muss ein der Philosophischen Fakultät angehöriger Professor bzw. eine Professorin oder ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin für das Fach sein, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist.¹
- 2 Aufnahmekriterien sind ein universitärer Masterabschluss in einem Fach mit linguistischem Schwerpunkt oder äquivalente Vorbildung mit mindestens 30 ECTS-Punkten in Lehrveranstaltungen mit linguistischem Schwerpunkt, sowie ein linguistisch ausgerichtetes Dissertationsprojekt.

¹ Absatz 1 wurde am 17.3.2011 von der Philosophischen Fakultät beschlossen.



IV. Module

§ 7 Module

- 1 Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärenten Lerneinheiten, die Module, gegliedert.
- 2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 3 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

§ 8 Modultypen

- 1 Im Doktoratsprogramm sind mindestens 26 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen (z.B. Hochschuldidaktik, Sprachkenntnisse, linguistische Editorialarbeit) zu erwerben.
- 2 Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Promotionskommission Substitution bewilligen. Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung zum Doktoratsprogramm.
- 3 Die Koordination Doktoratsprogramm publiziert das Angebot jährlich und legt die Art der Leistungsnachweise fest. Dies wird in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 9 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Es können maximal 12 ECTS-Punkte an extern erbrachten Studienleistungen an den curricularen Anteil angerechnet werden.

V. Dissertation

§ 10 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO.

§ 11 Publikationsformen

Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. August 2009 in Kraft.



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Medialität in der Vormoderne“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Doktoratsprogramm „Medialität in der Vormoderne“ der Philosophischen Fakultät zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung.

II. Inhalt und Struktur

§ 3 Gliederung des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

III. Zulassung

§ 5 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Programmleitung auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen (Tabellarischer Lebenslauf; Zeugniskopien; Darstellung des Dissertationsvorhabens; Stellungnahme eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin) sowie eines dreissigminütigen Aufnahmegesprächs.

§ 6 Aufnahmekriterien

- 1 In das Doktoratsprogramm kann nur aufgenommen werden, wer aufgrund seines universitären Masterabschlusses oder seiner äquivalenten universitären Vorbildung in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, zum Doktorat in einem in diesem Programm vertretenen Doktoratsfach zugelassen werden kann. Die/der hauptverantwortliche Betreuer/in der Dissertation muss ein der Philosophischen Fakultät angehöriger Professor bzw. eine Professorin oder ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin für das Fach sein, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist.¹
- 2 Die Programmleitung entscheidet über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in das Programm – bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerber vorbehaltlich der Zulassung zum Doktoratsstudium durch die Studienkonferenz – aufgrund folgender Kriterien:
 - überdurchschnittlicher Studienabschluss im Fachbereich des Dissertationsvorhabens (Mindestnote 5)
 - Betreuungsbestätigung einer Professorin bzw. eines Professors oder einer bzw. eines Privatdozierenden der Universität Zürich
 - Vorlage eines anspruchsvollen, in drei Jahren (Vollzeitstudium) realisierbaren Dissertationsprojektes
 - Bezug zum thematischen Schwerpunkt des Doktoratsprogramms (i. e. Medialität in der Vormoderne).

§ 7 Bedingungen und Auflagen

In Ausnahmefällen – falls der Studienverlauf eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin nur eine geringe Beschäftigung mit der Vormoderne aufweist – können an eine Aufnahme (gemäss § 3 PVO) individuelle Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Die Auflagen sollen den Umfang von 10 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

¹ Absatz 1 wurde am 17.3.2011 von der Philosophischen Fakultät beschlossen



IV. Module

§ 8 Module

- 1 Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärenten Lerneinheiten, die Module, gegliedert.
- 2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 3 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

§ 9 Modultypen

- 1 Im Doktoratsprogramm sind mindestens 16 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Auf begründeten Antrag kann die Promotionskommission Substitution bewilligen. Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung.
- 3 Das Modul „Latein für Doktorierende“ ist Pflichtmodul für alle Doktorierenden, die über kein Latinum verfügen. Doktorierende, die nachgewiesenermassen (im Sinne der Latinumpflicht für BA- und MA-Studierende) bereits über ein Latinum verfügen, können das Modul durch ein anderes (fachliches oder überfachliches) substituieren. Für das Modul „Latein für Doktorierende“ werden dem curricularen Anteil des Doktoratsprogramms 6 ECTS-Punkte angerechnet.²

§ 10 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Es können maximal 14 ECTS-Punkte an extern erbrachten Studienleistungen an den curricularen Anteil angerechnet werden.

V. Dissertation

§ 11 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10, 11 und 13 PVO.

§ 12 Publikationsformen

Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

² Diese Regelung gilt ab 22.10.2009



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Philosophie – Sprache, Geist, Praxis“¹ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Doktoratsprogramm „Philosophie – Sprache, Geist und Praxis“ des Philosophischen Seminars zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung.

II. Inhalt und Struktur

§ 3 Gliederung des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation zu verfassen. In besonderen Fällen können am Philosophischen Seminar kumulative Dissertationen geschrieben werden. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Promotionskommission. Die zu erbringende wissenschaftliche Leistung soll mit derjenigen einer nicht-kumulativen Dissertation vergleichbar sein. In einer zusätzlich zu den eingereichten Schriften verfassten Synopse muss dargelegt werden, wie diese zusammenhängen und in einen grösseren thematischen Rahmen eingebettet sind.

§ 5 Betreuung der kumulativen Dissertation

Entspricht derjenigen der monographischen Dissertation.

III. Zulassung

§ 6 Aufnahmeverfahren

- 1 In das Doktoratsprogramm kann nur aufgenommen werden, wer aufgrund seines universitären Masterabschlusses oder seiner äquivalenten universitären Vorbildung in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, zum Doktorat in einem in diesem Programm vertretenen Doktoratsfach zugelassen werden kann. Die/der hauptverantwortliche Betreuer/in der Dissertation muss ein der Philosophischen Fakultät angehöriger Professor bzw. eine Professorin oder ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin für das Fach sein, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist.²
- 2 Das Aufnahmeverfahren besteht – bei für gut befundenem Bewerbungsdossier – aus einer dreissigminütigen mündlichen Befragung durch die Programmdirektion und die hauptverantwortliche Betreuungsperson. In diesem Zusammenhang werden auch die Bedingungen oder Auflagen festgelegt.
- 3 Die Aufnahmekriterien werden in der Wegleitung festgehalten.
- 4 Die Programmleitung entscheidet – bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerber vorbehaltlich der Zulassung zum Doktoratsstudium durch die Studienkonferenz – über die Aufnahme ins Doktoratsprogramm.

¹ Die Änderung des Namens (statt „Sprache, Geist, Praxis“) wurde von der Fakultät am 29.4. 2010 beschlossen.

² Absatz wurde am 17.3.2011 von der Philosophischen Fakultät beschlossen



IV. Module

§ 7 Module

- 1 In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Teil tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms des Psychologischen Institutes der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Doktoratsprogramm des Psychologischen Instituts der Philosophischen Fakultät zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung.

II. Inhalt und Struktur

§ 3 Gliederung des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 4 Dissertation

- 1 Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder in Form einer kumulativen Dissertation gemäss § 7 II, III PVO zu verfassen. Die Entscheidung ist in Absprache mit der Promotionskommission zu treffen.
- 2 Die oder der Doktorierende muss Erstautorin oder Erstautor von mindestens zwei der Artikel sein, die der kumulativen Dissertation zugrunde liegen.

III. Zulassung

§ 5 Aufnahmeverfahren

- 1 Die Programmleitung entscheidet über die Zulassung der Doktorierenden. Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem dreissigminütigen Gespräch durch die Programmleitung. Anwesend sein müssen die Koordination Doktoratsstudium und mindestens ein weiteres Mitglied der Programmleitung.
- 2 Die Programmleitung kann die Durchführung des Gespräches an die Promotionskommission delegieren, die dann einen Antrag auf Zulassung bei der Programmleitung stellt. Bei diesem Gespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein.

§ 6 Aufnahmekriterien

- 1 In das Doktoratsprogramm kann nur aufgenommen werden, wer aufgrund seines universitären Masterabschlusses oder seiner äquivalenten universitären Vorbildung in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, zum Doktorat in einem in diesem Programm vertretenen Doktoratsfach zugelassen werden kann. Die/der hauptverantwortliche Betreuer/in der Dissertation muss ein der Philosophischen Fakultät angehöriger Professor bzw. eine Professorin oder ein Privatdozent bzw. eine Privatdozentin für das Fach sein, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist.¹
- 2 Die Programmleitung entscheidet über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers – bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerber vorbehaltlich der Zulassung zum Doktoratsstudium durch die Studienkonferenz – in das Programm aufgrund folgender 3 Kriterien:
 - befürwortende Stellungnahme einer Professorin oder Privatdozentin oder eines Professors oder Privatdozenten des Psychologischen Institutes der Universität Zürich zu dem Projektvorschlag
 - Billigung des vor der Programmleitung präsentierten Projektvorschlages durch die Programmleitung
 - Empfehlungsschreiben einer fachlich relevanten Person.

¹ Absatz 1 wurde am 17.3.2011 von der Philosophischen Fakultät beschlossen



- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Doktoratsprogramm.
- 4 Für die Aufnahme ins Doktoratsprogramm können zusätzliche Auflagen und Bedingungen an alle Bewerber durch die Promotionskommission gestellt werden. Sie dürfen den Umfang von 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

IV. Module

§ 7 Module

- 1 Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten, die Module, gegliedert.
- 2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 3 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

§ 8 Modultypen

- 1 Im Doktoratsprogramm sind mindestens 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Die Koordination Doktoratsprogramm publiziert das Angebot regelmässig und legt die Art der Leistungsnachweise fest. Dies wird in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 9 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Es können maximal 12 ECTS-Punkte an extern erbrachten Studienleistungen an den curricularen Anteil angerechnet werden.

V. Dissertation

§ 10 Betreuung der Dissertation

- 1 Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO.
- 2 Im Falle einer kumulativen Dissertation gilt: Nur eines der Fachgutachten darf von einem Mitglied der Promotionskommission stammen, das gleichzeitig Koautorin oder Koautor eines der Artikel ist, die der Dissertation zugrunde liegen.

§ 11 Publikationsformen

Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Publizistik und Kommunikationswissenschaft: Medialisierung“¹ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Doktoratsprogramm „Publizistik und Kommunikationswissenschaft: Medialisierung“ – im Folgenden „Medialisierung“ genannt – der Philosophischen Fakultät im Fach Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zur Promotionsverordnung (PVO) der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung.

II. Inhalt und Struktur

§ 3 Gliederung des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm „Medialisierung“ umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie gemäss § 7 II, III PVO zu verfassen.

III. Zulassung

§ 5 Aufnahmeverfahren

Die Bewerbung um Aufnahme ins Doktoratsprogramm „Medialisierung“ ist an die Programmleitung zu richten. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Absichtserklärung, die Auskunft über Motivation, Eignung, wissenschaftliche Interessengebiete und angestrebte berufliche Orientierung gibt.
- b. Nachweise über die Erfüllung der Kriterien, genannt in § 6 I a-f; sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- c. Eine Skizze zum geplanten Dissertationsprojekt mit Angaben zu Fragestellung, theoretischen Grundlagen, Forschungsstand und methodischem Vorgehen sowie zum Arbeits- und Zeitplan.

§ 6 Aufnahmekriterien

1 Die Programmkommission entscheidet über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers – bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerber vorbehaltlich der Zulassung zum Doktoratsstudium durch die Studienkonferenz – in das Programm aufgrund folgender Kriterien:

- a. Motivation
- b. Ausbildungsverlauf
- c. Wissenschaftliche Qualifikationen und fachliche Kompetenzen (u.a. Theorien und Methoden der Publizistikwissenschaft, Englischkenntnisse)
- d. Thematische Passung des Projekts in das Doktoratsprogramm
- e. Entwicklungsstand des geplanten Dissertationsprojekts (Projektskizze)
- f. Hochschulabschluss (Master oder äquivalenter Abschluss) mit mindestens der Note „gut“ (5,0) im Hauptfach

¹ Die Änderung des Namens (statt „Medialisierung: Herausforderungen für Organisationen, Öffentlichkeit und Medien“) wurde von der Fakultät am 29.4. 2010 beschlossen.



- 2 Grundlage für die Prüfung der Erfüllung o.g. Kriterien sind die Bewerbungsunterlagen und die mündliche Befragung der Bewerberin/des Bewerbers. Dieses wird von der Programmleitung im Beisein mindestens eines Mitglieds der Programmkommission durchgeführt und basiert auf den eingereichten Unterlagen, insbesondere der Projektskizze, die von einer Fachperson (Prof./PD am IPMZ) gutgeheissen werden muss. Im Gespräch soll die Bewerberin/der Bewerber darlegen, dass das skizzierte Vorhaben als Promotionsvorhaben geeignet ist und dass sie/er über die erforderlichen Befähigungen und Kenntnisse verfügt, um es innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss zu bringen.
- 3 Die Programmkommission befindet auf Basis der Unterlagen und dem Gespräch, über welches die Programmleitung Bericht erstattet, über die Zulassung zum Programm. Kann keine einstimmige Entscheidung getroffen werden, erfolgt eine Abstimmung, der das Prinzip der einfachen Mehrheit zugrunde liegt. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die freien Plätze im Programm, so erstellt die Programmleitung eine Rangliste der Bewerbungen, an der sich die Programmkommission bei ihrer Entscheidung über die Zulassung orientiert. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze innerhalb des Doktoratsprogramms bestimmt die Programmleitung. Über das Resultat des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerbenden von der Programmleitung einen schriftlichen Bescheid.

IV. Module

§ 7 Module

- 1 Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten, die Module, gegliedert.
- 2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 3 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

§ 8 Modultypen

- 1 Im Doktoratsprogramm sind mindestens 22 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Pflichtmodule dienen dem Erwerb fachlicher Kompetenzen. Wahlpflichtmodule dienen dem Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher Kompetenzen. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in der Wegleitung aufgeführt. Die Liste ist offen und wird jährlich aktualisiert.
- 3 Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Programmleitung Substitution bewilligen. Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung zum Doktoratsprogramm.
- 4 Die Programmleitung publiziert das Angebot jährlich und legt die Art der Leistungsnachweise fest. Dies wird in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

V. Dissertation

§ 9 Betreuung der Dissertation

- 1 Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO.
- 2 Die Erstbetreuung übernimmt die Professorin, der Professor bzw. die/der PD, die/der die Projektskizze gutgeheissen hat. Die Festlegung der/des Zweitbetreuenden richtet sich nach den Bestimmungen der PVO.
- 3 Zwischen dem/der Betreuenden und dem Doktoranden/der Doktorandin wird eine Doktoratsvereinbarung gemäss § 13 PVO abgeschlossen, die Angaben über Ablauf, Ziele, Rahmenbedingungen und Betreuung enthält.

§ 10 Publikationsformen

Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.



VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Programmleitung

Die Programmleitung besteht aus der Professorin/dem Professor, welche/r das strukturierte Doktoratsprogramm bei der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich beantragt hat. Die Programmleitung nimmt die Bewerbungen entgegen, leitet die Unterlagen an die Programmkommission weiter, führt die mündliche Befragung der Bewerber/der Bewerberinnen durch, vertritt das Programm nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und legt hierüber in den Sitzungen der Programmkommission Rechenschaft ab. Die Sitzungen werden von der Programmleitung einberufen.

§ 12 Programmkommission

Die Programmkommission besteht aus der Programmleitung und allen Professorinnen und Professoren sowie den Privatdozierenden des IPMZ – Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich, die Doktorierende im strukturierten Doktoratsprogramm „Medialisierung“ betreuen. Die Programmkommission befindet über die Eignung der Bewerber/der Bewerberinnen, berät und entscheidet über die Weiterentwicklung des Programms, über Änderungen der Doktoratsordnung und der Wegleitung sowie über die Mittelverwendung. Die Programmkommission tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 13 Änderungen der Doktoratsordnung

Die für das Doktoratsprogramm „Medialisierung“ zuständige Programmkommission kann die Änderung der Bestimmungen dieser Doktoratsordnung bei der Fakultätsversammlung beantragen, wenn diese Änderungen mit einer qualifizierten Mehrheit (mind. 70 Prozent der Stimmen) beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms „Romanistik: Methoden und Perspektiven“ der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Doktoratsprogramm „Romanistik: Methoden und Perspektiven“ der Philosophischen Fakultät zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung.

II. Inhalt und Struktur

§ 3 Gliederung des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation sowie curriculare Anteile im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 4 Dissertation

Die Dissertation ist in Form einer Monographie zu verfassen.

III. Zulassung

§ 5 Aufnahmeverfahren

- 1 Bei einer Professorin/einem Professor bzw. einer/einem Privatdozierenden des Romanischen Seminars der UZH ist eine Projektskizze der Dissertation einzureichen; die begutachtende Person muss ihr prinzipielles Einverständnis erklären, das Projekt als hauptverantwortliche Betreuungsperson zu begleiten.
- 2 Danach ist das Projekt bei der Zulassungskommission der Graduiertenschule einzureichen. Anmeldeschluss für das Einreichen des Projekts ist der 30. April. Die jährliche Graduiertenschule beginnt jeweils im darauf folgenden Herbstsemester.
- 3 Die Zulassungskommission überprüft das Projekt nach den Kriterien der wissenschaftlichen Qualität sowie der Durchführbarkeit und lädt die Bewerberin bzw. den Bewerber gemäss § 23 PVO zu einem persönlichen Gespräch ein.
- 4 Pro Jahr werden höchstens zwanzig Bewerbungen angenommen.
- 5 Gemäss § 22, Abs. 2 PVO besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Programm.

§ 6 Aufnahmekriterien

- Die Zulassungskommission der Graduiertenschule entscheidet – bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerber vorbehaltlich der Zulassung zum Doktoratsstudium durch die Studienkonferenz – über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in das Programm aufgrund folgender Kriterien:
- überdurchschnittlicher Studienabschluss der Bewerberin/des Bewerbers;
 - wissenschaftliche Qualität des Dissertationsprojekts;
 - schriftliche Bereitschaft eines habilitierten Mitglieds des Romanischen Seminars, das Projekt als hauptverantwortliche Betreuungsperson zu begleiten;
 - das Projekt sollte in drei Jahren Vollzeitstudium zu Ende gebracht werden können; durch ein Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend; ein bereits begonnenes Projekt stellt kein Aufnahmehindernis dar.

§ 7 Auflagen

- 1 Im Allgemeinen gilt § 3, Abs. 1 der PVO.
- 2 Die Zulassung zum Doktorat erfordert zusätzlich zu den in § 2 PVO genannten Voraussetzungen den Nach-



weis über genügende Kenntnisse des Lateins. Erfüllt eine Doktorierende oder ein Doktorierender diese Voraussetzung nicht, hat sie oder er diese als Auflage im Sinne des § 3 Absatz 2 PVO bis zum Ende des Doktorats zu erbringen. Lateinkenntnisse werden als Auflagen definiert. Sie sind also bis spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Promotionsprüfung nachzuweisen. Für den Erwerb dieser Kenntnisse wird die von der PhF festgelegte Anzahl Kreditpunkte anerkannt. Diese Kreditpunkte werden nicht an das Normcurriculum von 30 ECTS-Punkten angerechnet, sie werden aber im abschliessenden Academic Record ausgewiesen.

IV. Module

§ 8 Module

- 1 Die Lerninhalte sind in inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten, die Module, gegliedert.
- 2 Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS-Punkten vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.
- 3 Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

§ 9 Modultypen

- 1 Im Doktoratsprogramm sind mindestens 16 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 12 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.
- 2 Über den Katalog der zu absolvierenden Module orientiert die Wegleitung der Graduiertenschule.
- 3 Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Promotionskommission bereits vor der Aufnahme in die Graduiertenschule erbrachte Leistungen als gleichwertig bewilligen. Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung zum Doktoratsprogramm.
- 4 Die Koordination Doktoratsprogramm publiziert das Angebot und legt die Art der Leistungsnachweise fest. Dies wird in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 10 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Mit Ausnahme der Kolloquiumsmodule können unbeschränkt ECTS-Punkte an extern erbrachten Studienleistungen an den curricularen Anteil angerechnet werden.

V. Dissertation

§ 11 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10 PVO.

§ 12 Publikationsformen

Die Publikation richtet sich nach § 19 PVO.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.